

**Stadtratsfraktion
Bergneustadt**

An den Bürgermeister
Herrn Matthias Thul
und die Verwaltung (Fb IV)
der Stadt Bergneustadt

Kölner Straße 256

51702 Bergneustadt

Am Steimel 9
51702 Bergneustadt

rolandwernicke@gruene-bergneustadt.de

Bergneustadt, den 16.08.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur Stadtratssitzung am 30. August im öffentlichen Teil,
stellt die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen folgende **Anfrage**:

Die vom Umweltausschuss präferierte und bei der Verkehrsschau von einem Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes und einem Vertreter der Polizei abgelehnte bessere Vorfahrtregelung für den Fahrradverkehr auf dem Alleenradweg ist tatsächlich nicht zulässig.

Aber die derzeit bestehende Vorfahrtsregel ist nach § 45 Absatz 1c Satz 4 der StVO, in der Wiedenester 30er Zone ebenfalls nicht zulässig.

StVO: An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Welche Begründung wurde von den Akteuren der Straßenverkehrsverwaltung und der Polizei angegeben, hier in der Wiedenester 30er Zone (Am Laubberg / Bahnhofstraßenfeldweg) den eindeutigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht zu entsprechen?

Die Sicherheit der Radfahrer (der schwächeren Verkehrsteilnehmer) ist keine Begründung, da die Straßenverkehrsbehörden bereits die Tempo 30-Zonen in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf dafür anordneten.

mit freundlichen Grüßen



gez. Roland Wernicke/Stadtverordneter